

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II – 1292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/15-Pr.2/84

1984 04 16

507 /AB

1984 -04- 17

zu 525 /J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schüssel und Genossen vom 24. Feber 1984, Nr. 525/J, betreffend rücksichtslose Vorgangsweise der Steuerfahndung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die dienstaufsichtsbehördliche Untersuchung hat ergeben, daß die Vorwürfe gegen die in Alt Lengbach eingesetzten Beamten, sie hätten durch pflichtwidriges oder rechtswidriges Verhalten den Selbstmord Johann Böswarth's herbeigeführt, in keiner Weise Bestätigung gefunden haben. Hinsichtlich der Stellungnahme zu den einzelnen Vorwürfen gestatte ich mir auf meine Erklärung betreffend "Verbesserungen des Rechtsschutzes im Finanzstrafverfahren" am 28. März d.J. im Plenum des Nationalrates hinzuweisen.

Zu 2):

Die Organisation der Steuerfahndungsstellen, insbesondere der Aufgabenbereich und der Personaleinsatz ist in einem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. März 1977, Z. 02 1141/2-IV/2/77, geregelt. Das soziale Verhalten selbst ist einer erlaßmäßigen Regelung praktisch nicht zugänglich. Dieses ist daher Gegenstand der Aus- und Fortbildung sowie der seminaristischen Weiterbildung. Dezidierte Regelungen werden in diesem Bereich nur dann anzutreffen sein, wenn konkretes Verhalten in Frage gestellt wird. So wurde im Jahr 1981 im Zusammenhang mit damals in den Zeitungen erhobenen Vorwürfen die Frage

des Waffentragens durch Organe der Steuerfahndung im Dienst behandelt. Die diesbezügliche Erledigung des Bundesministeriums für Finanzen ist datiert vom 14. Oktober 1981, Z. 02 1329/8-IV/2/81.

Neben diesen organisatorischen Erlässen hat das Bundesministerium für Finanzen laufend Rechtsfragen des Finanzstrafgesetzes erlaßmäßig behandelt, die Rechtsprechung der Höchstgerichte ausgewertet und bekanntgegeben und in Dienstbesprechungen zu Fragen des Finanzstrafrechtes Stellung genommen. Beispielsweise sei auf den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 3.12.1979, GZ. FS-130/1-III/9/79, betreffend das Bankgeheimnis im Abgabenverfahren und im Finanzstrafverfahren hingewiesen. Diese Erlässe betreffen jedoch Rechtsfragen und beinhalten keien Verhaltensvorschriften für das Einschreiten der Beamten der Steuerfahndungsstellen.

Zu 3):

Die in der Antwort zur Frage 2 bezeichneten organisatorischen Weisungen können eingesehen werden.

Zu 4):

Ich weise darauf hin, daß die dienstaufsichtsbehördliche Untersuchung keine Bestätigung der in der Anfrage dargestellten Vorgangsweise ergeben hat. Eine derartige Vorgangsweise stünde auch nicht im Einklang mit dem Finanzstrafgesetz. Es gibt daher selbstverständlich auch keine Weisungen, die den Fahndungsorganen rücksichtsloses Vorgehen nahelegen bzw. ein solches decken würden.

Zu 6):

Die dienstaufsichtsbehördliche Untersuchung hat eindeutig ergeben, daß bei der gegenständlichen Amtshandlung von den Beamten der Steuerfahndung keine Waffen getragen worden sind. Hiezu gestatte ich mir auf meine Erklärung vom 28. März 1984 hinzuweisen.

Zu 7):

Die dienstaufsichtsbehördliche Untersuchung hat zwar keine Bestätigung über das behauptete rücksichtslose Vorgehen der Fahndungsorgane gebracht, ich habe jedoch die in der Öffentlichkeit entstandene

- 3 -

Diskussion zum Anlaß genommen, die in meiner Erklärung vom 28. März 1984 angekündigten Maßnahmen zu verfügen.

Zu 8):

Im Hinblick darauf, daß das Abgabenverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist es mir nicht möglich, derzeit dazu eine konkrete Aussage zu treffen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Benoit' or similar, written in a cursive style.